



**Sachverständigenordnung (SVO)
der Brandenburgischen Ingenieurkammer
für die öffentliche Bestellung und Vereidigung**
Vom 6. Juli 1995

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 1995 gemäß § 8 Abs.1 Nr.2 des Brandenburgischen Ingenieurkammergesetzes vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 462) i.V.m § 15 der Satzung vom 22. März 1995 folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

§ 1

Bestellungsgrundlage

Die Brandenburgische Ingenieurkammer (nachfolgend „Kammer“ genannt) bestellt gemäß § 36 Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Öffentliche Bestellung

1. Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung. Sie gilt über den Bereich der Kammer hinaus.
2. Die Bestellung ist als Erstbestellung in der Regel auf fünf Jahre befristet. Eine Weiterbestellung erfolgt auf Antrag. Die Bestellung oder ihre Verlängerung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung versehen und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
3. Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
4. Die öffentliche Bestellung umfaßt die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
5. Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestallungsurkunde.
6. Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf das Land Brandenburg beschränkt.

§ 3

Bestellungsvoraussetzungen

1. Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muß ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.
2. Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn:
 - a) er seine Hauptniederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Land Brandenburg hat;
 - b) er in der Regel das 35. Lebensjahr vollendet und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

- c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
 - d) er überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
 - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet.
 - h) er in der Regel mindestens 10 Jahre Berufspraxis im jeweiligen Sachgebiet nachweist.
3. Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, daß
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen der Nr. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht und daß er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Kammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann sie Referenzen einholen, sich vom Bewerber erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 5 Vereidigung

1. Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, daß der Präsident oder ein Beauftragter der Kammer an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, daß Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.
2. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
3. Gibt der Sachverständige an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich, hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, daß der Präsident oder ein Beauftragter der Kammer die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewußtsein ihrer Verantwortung, daß Sie die Aufgaben des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.
4. Wird eine befristete Bestellung verlängert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
5. Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozeßordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozeßordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestallungsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

1. Die Kammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestallungsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.
2. Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Nr. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7

Bekanntmachung

Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen öffentlich bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

1. Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.
2. Insbesondere ist dem Sachverständigen untersagt:
 - a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen könnten;
 - b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 - c) sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 - d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.
3. Gegenstände, die der Sachverständige im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn er nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dafür den Auftrag erhält.
4. Eine Sanierung oder Regulierung darf der Sachverständige, der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet werden.
5. Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
6. Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.
7. Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.

§ 9

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

1. Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
2. Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 10

Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

1. Der Sachverständige hat seine Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, daß der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt. Er hat in der Regel die von den Kammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen Kammervorschriften zu beachten.
2. Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muß zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlußfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
3. Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muß er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
4. Angestellte Sachverständige (§ 3 Nr. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 20 Nr. 1 und 2), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 11 einzuhalten.

§ 11
Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger“

1. Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt oder vereidigt ist,
 - a) insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Brandenburgischen Ingenieurkammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebiets gemäß der Bestallungsurkunde)“ zu führen,
 - b) den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden und
 - c) den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.
3. Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestallungsurkunde, Ausweis oder Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 12
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen anzufertigen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Tag der Auftragserteilung,
 - c) Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
2. Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Nr. 1.,
 - b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.
Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen angefertigt oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 13
Haftungsausschluß; Haftpflichtversicherung

1. Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen.
2. Der Sachverständige muß eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten.

§ 14
Schweigepflicht

1. Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
2. Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
3. Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 18 und 19.
4. Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 15
Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, in erforderlichem Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen und den Nachweis gegenüber der Kammer abzusichern.

§ 16 Haupt- und Zweigniederlassung

1. Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Nr. 2., Buchstabe a) befindet sich im Land Brandenburg.
2. Der Sachverständige kann grundsätzlich eine Zweigniederlassung errichten, wenn dort
 - a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
 - b) die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist,
 - c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger und
 - d) die Aufsicht durch die bestellende Kammer gewährleistet sind.
3. Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung durch die Kammer. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2. erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden. Soll die Zweigniederlassung in einem anderen Bundesland errichtet werden, ist die Stellungnahme der dort zuständigen Kammer einzuholen.
4. Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, sind keine Zweigniederlassungen.
5. Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 20 finden die Nr.1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 17 Kundmachung; Werbung

Kundmachung und Werbung des Sachverständigen müssen seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellter Sachverständiger gerecht werden.

§ 18 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung in einem anderen Bundesland, so ist ihre Errichtung und ihre Schließung auch bei der dort zuständigen Kammer anzuzeigen;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- e) den Verlust der Bestallungsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozeßordnung und den Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozeßordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse;
- h) in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluß.

§ 19 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

1. Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb des gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
2. Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 12) der Kammer in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.
3. Die von der Kammer beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Sachverständigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Sachverständigen vorlegen zu lassen und in diese

Einsicht zu nehmen.

§ 20

Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

1. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf als Angehöriger von Zusammenschlüssen in jeder Rechtsform Gutachten erstatten und sonstige Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, daß er seine Sachverständigenleistungen gewissenhaft, weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt.
2. Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich der öffentlich bestellte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluß mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen vereinbar ist. Er hat dann sicherzustellen, daß die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten, insbesondere muß gewährleistet sein, daß ein Auftraggeber nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u.ä.) der einzelnen Sachverständigen in einer Sozietät irreführt werden kann.
3. Der Sachverständige hat sicherzustellen, daß bei einem Zusammenschluß nach Nr. 1. oder 2., an dem er beteiligt ist,
 - a) § 11 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;
 - b) Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen, wenn die Mehrheit der Gesellschafter oder Mitglieder und alle vertretungsberechtigten Personen öffentlich bestellte Sachverständige sind.
4. Der Sachverständige hat sicherzustellen, daß eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluß als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird, wenn die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

§ 21

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

1. Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige gegenüber der Kammer erklärt, daß er nicht mehr als öffentlich bestellter oder vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
 - b) der Sachverständige seine Haupt-Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz aus dem Land Brandenburg verlegt;
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
 - d) der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat;
 - e) die Kammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
2. Die Kammer kann in dem Fall der Nr. 1., Buchst. d) in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung zulassen.
3. Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 22

Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S.26).

§ 23

Rückgabepflicht von Bestallungsurkunde, Ausweis und Stempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestallungsurkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

§ 24

Inkrafttreten

Die Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.